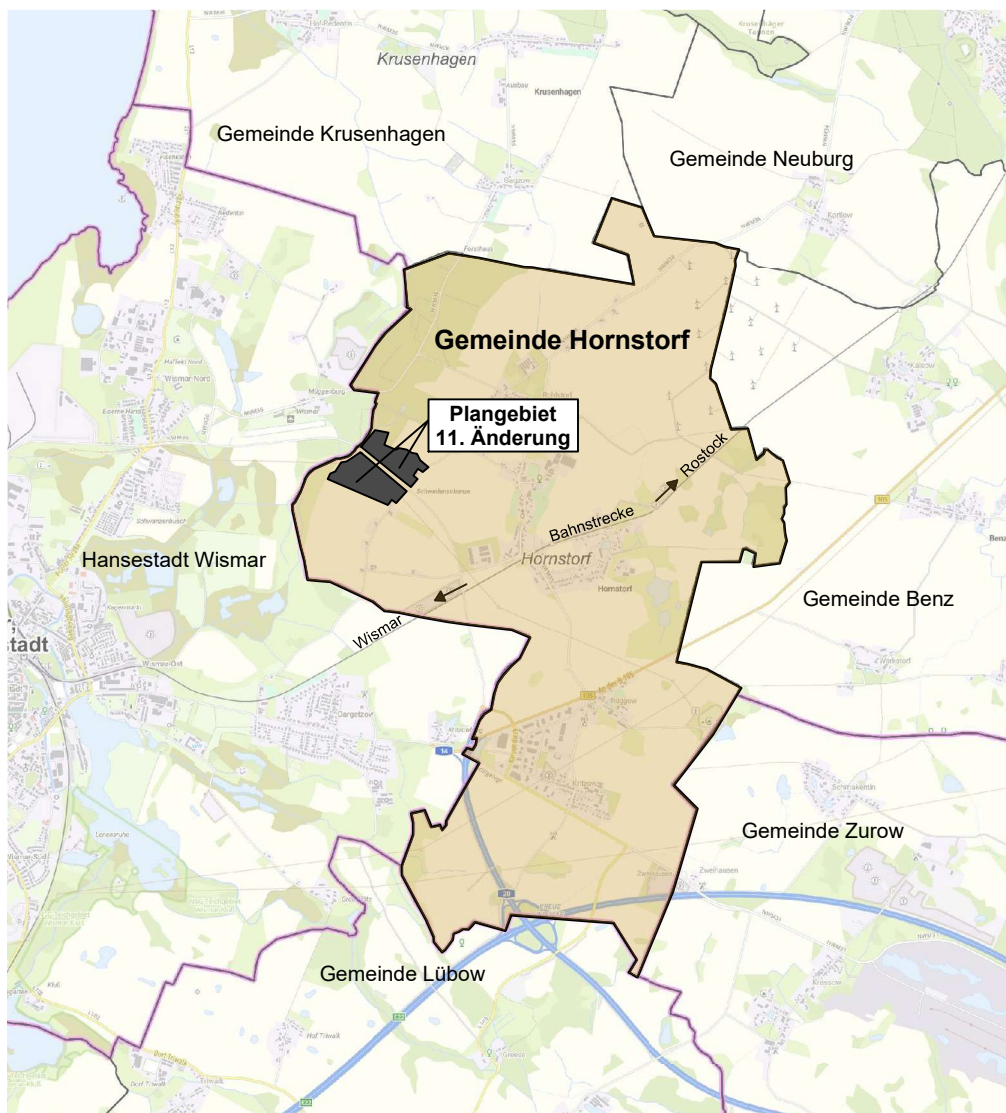


Begründung

zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf

Landkreis Northwestmecklenburg

- im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 19
" Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf I
(an der Osttangente)"



Übersichtsplan

GEMEINDE HORNSTORF

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Inhalt

Begründung Teil I

1. Grundlagen der Planung
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Übergeordnete Planungen
4. Anlass und Ziel der Planung
5. Verkehrserschließung
6. Ver- und Entsorgung
7. Sonstiges

Begründung Teil II

Teil I

1. Grundlagen der Planung

Folgende Gesetze bilden die Grundlage für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf:

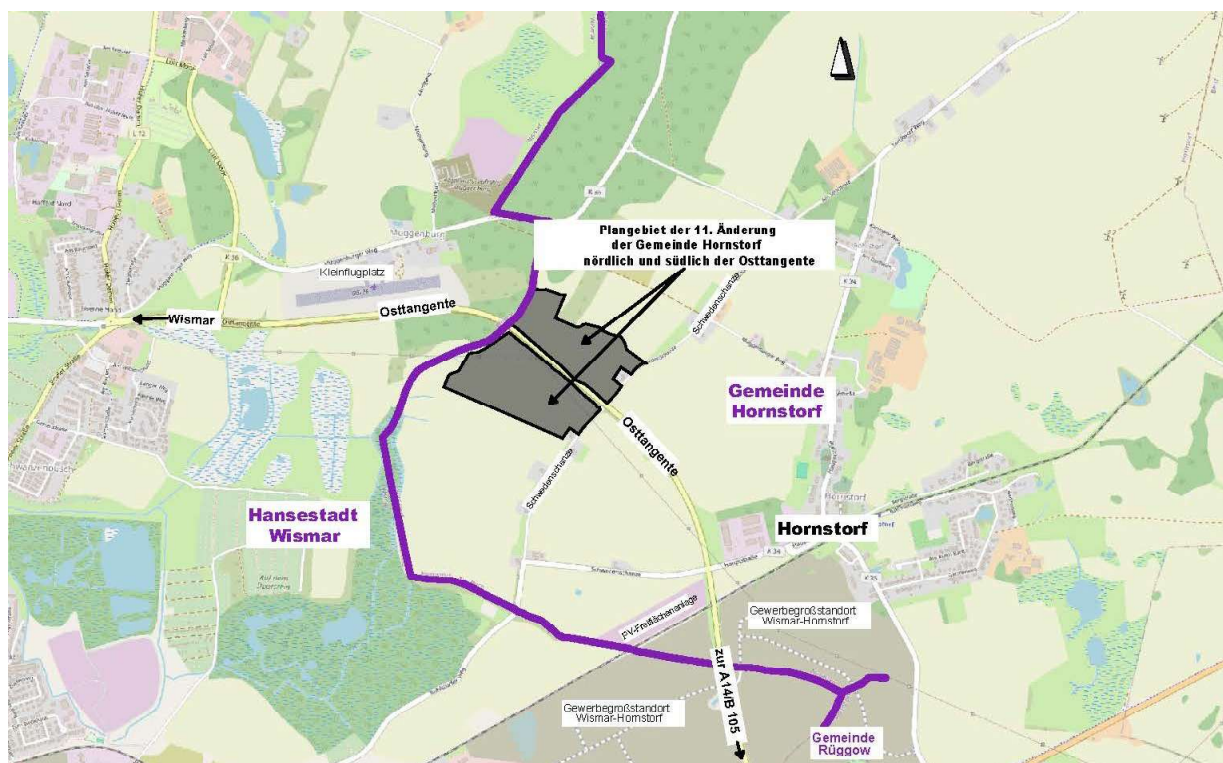
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802)

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf befindet sich in der Gemeinde Hornstorf und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Hornstorf, Flur 2, Flurstücke Nr. 68/4, 69/5, 69/9, 69/10, 70/3, 71 und 72 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 6/2.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 25,7 ha nördlich und südlich der Osttangente und wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt.

Die zur Errichtung der PV-Anlagen festgesetzten zwei Baufelder haben eine Gesamtfläche von ca. 22,1 ha.



3. Übergeordnete Planungen

Im Landesraumentwicklungsprogramm wird die Gemeinde Hornstorf dem Stadt-Umland-Raum der Hansestadt Wismar zugeordnet und als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und Tourismus ausgewiesen. Diese Zielstellungen wurden im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP WM) übernommen und regionalspezifisch konkretisiert und räumlich ausgeformt.

Hierzu werden im RREP M-V folgende, für das Planvorhaben relevante Programmpunkte formuliert:

VORENTWURF

3. Gesamträumliche Entwicklung

3.1 Differenzierung der räumlichen Entwicklung

3.1.2 Stadt-Umland-Räume

Die Gemeinde Hornstorf ist dem Stadt-Umland-Raum Wismar zugeordnet.

- (2) *Die Gemeinden, die Stadt-Umland-Räumen zugeordnet sind, unterliegen einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Um die Städte Schwerin und Wismar sind die Gemeinden festgelegt, die gemeinsam mit der jeweiligen Stadt einen landesinternen Stadt-Umland-Raum bilden (Kernstadt und Randbereich). (Z)*

- (3) *Das Kooperations- und Abstimmungsgebot gilt für Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit überörtlichen Auswirkungen insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Verkehr und Erholung. Bei der Siedlungsflächenentwicklung gelten die Festlegungen gemäß Kapitel 4.1.*

Die Planung der Gemeinde zur Entwicklung eines Sondergebietes für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage hat keine überörtlichen Auswirkungen auf die gesamträumliche Entwicklung der Stadt Wismar.

3.1.3 Tourismusräume

Die Gemeinde Hornstorf ist im RREP als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen.

- (3) *In den Tourismusentwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen der landschaftsgebundenen Erholung genutzt, die Beherbergungskapazitäten bedarfsgerecht erweitert und die touristische Infrastruktur verbessert werden.*

Die Gemeinde stellt fest, dass das Plangebiet keine Eignung für eine touristische Entwicklung bietet und eine Sicherung vorhandener Funktionen nicht erforderlich ist.

5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei

5.4.1 Landwirtschaft

Der Bereich des Plangebietes ist im RREP WM als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen.

- (3) *Die landwirtschaftlich genutzten Böden sollen durch eine umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftung in ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit gesichert werden. Flächenentzug und Zerschneidung durch entgegenstehende Nutzungen müssen vermieden bzw. auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.*

UMWANDLUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN BÖDEN IM HINBLICK AUF DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG

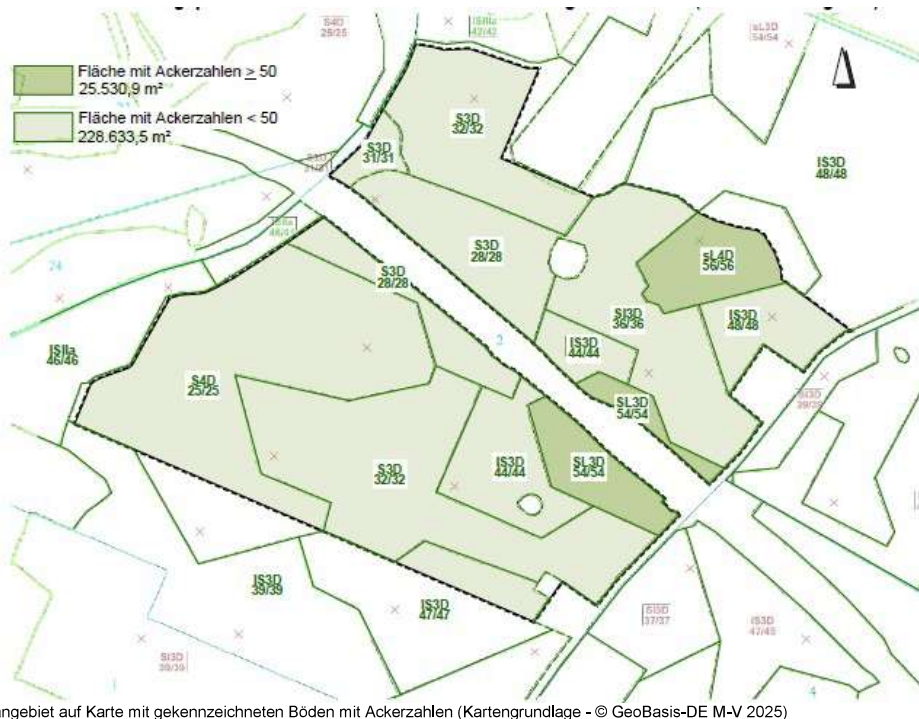
Das LEP M-V enthält bezüglich landwirtschaftlich genutzter Flächen folgende Aussagen:

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

- (2) *Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (Z)*

Gemäß behördlicher Abstimmung zum LEP M-V kann folgende Verfahrensweise zur Anwendung kommen.

Gemäß Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V vom 17.08.2017 an die Ämter für Raumordnung und Landesplanung M-V „Sollen mit Planungen/Maßnahmen/Vorhaben landwirtschaftlich genutzte Flächen in eine andere Nutzung umgewandelt werden, so ist bis zu einer Flächengröße von 5 ha die Umwandlung der Böden mit einer Wertzahl ab 50 nicht raumbedeutsam. In diesem Fall stehen Ziele der Raumordnung der Planung/Maßnahme/Vorhaben nicht entgegen, denn nur raumbedeutsame Planungen /Maßnahmen/Vorhaben sind von den Zielen der Raumordnung erfasst.“



FAZIT:

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 25,7 ha. Davon werden ca. 2,55 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Wertzahl > 50 zur Errichtung der PV-Anlage genutzt. Damit ist das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

ABWEICHEICHUNG VON DEN ZIELEN DES LANDESRAUMENTWICKLUNGSPLANES (LEP)

Das Planvorhaben weicht derzeit von den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V ab, da das Plangebiet landwirtschaftliche Flächen außerhalb der EEG-Flächenkulisse umfasst.

Zur Unterstützung der Energiepolitik des Landes M-V erfolgt die bauleitplanerische Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Anlage" und mit zeitlicher Befristung (30 Jahre) des Betriebes der PVA, für das im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens die Genehmigung durch die Gemeinde beantragt wird.

4. Anlass und Ziel der Planung

Die **11. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf (an der Osttangente)“.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage, um somit ihren Beitrag zur Energiewende, zum Klimaschutz und gegen den Klimawandel zu leisten.

Die Errichtung der Solaranlage ist von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde Hornstorf und unterstützt die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien.

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen. Die vorrangige Nutzung versiegelter Flächen oder geeigneter Konversionsflächen schließt eine Inanspruchnahme von Ackerflächen aber nicht aus.

Mit der EEG-Novelle 2023 wurde ein klares Zukunftssignal für mehr Klimaschutz und mehr erneuerbare Energien gesetzt.

Es legt die Grundlagen dafür, dass Deutschland klimaneutral wird. Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Das neue EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Pfades nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden. Zudem wird die Geschwindigkeit beim Ausbau der erneuerbaren Energien verdreifacht – zu Wasser, zu Land und auf dem Dach.

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden.

Um das neue Ausbauziel für Wind- und Solarstrom zu erreichen, werden die Ausschreibungsmengen für die Zeit bis 2028/29 deutlich erhöht. Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammen. Das bedeutet fast eine Verdoppelung des Anteils am Gesamtstromverbrauch. Denn bis zum Ende dieses Jahrzehnts wird die Stromproduktion von 600 Terawatt auf 800 Terawatt steigen – für mehr elektrifizierte Industrieprozesse, Wärme und Elektromobilität.

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat den Weg frei gemacht, PV-Anlagen unter bestimmten Kriterien auch auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. Um von dem bestehenden Ziel der Raumordnung, das besagt, dass Freiflächen-PV-Anlagen nur im 110-m-Streifen neben Verkehrsstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) und auf Konversionsstandorten zulässig sind, abzuweichen, sind entsprechende Projekte über ein Zielabweichungsverfahren zu genehmigen.

Die Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung bewusst, dass sie einen Beitrag zur Energiewende, zum Klimaschutz und gegen den Klimawandel als auch zur Daseinsvorsorge zu leisten hat. Sie hat sich klar für die effektive Möglichkeit der PV-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung aus solarer Energie entschieden und ausgesprochen.

Die Gemeinde hat sich im Vorfeld mit der Thematik der Flächenwahl für Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auseinandergesetzt. Es wurden zwei Standorte hinsichtlich der PV-Eignung auserkoren und vertiefend untersucht. Neben der zur Rede stehenden Fläche an der Osttangente wurde auch eine Fläche südlich und östlich des Gärtnerweges in Siedlungsrandlage Hornstorf im Rahmen einer Gemeinderatsversammlung vorgestellt. Die Fläche weist jedoch eine nennenswerte landschaftliche, landwirtschaftliche und insgesamt strukturelle Diversität auf. Sie würde einen erheblichen Eingriff in die Schutzgüter bedeuten und ein entsprechend erhöhten Kompensationsbedarf. Die Gemeinde entschied sich daher für die Flächen an der Osttangente.

Abgesehen von den Korridoren beidseitig entlang von Bahnstrecken, hier Bahnstrecke Wismar – Rostock sind keine weiteren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig in Frage kommende vorgeprägte Standorte, wie versiegelte Flächen und Konversionsflächen im Gemeindegebiet verfügbar. Dies Korridore wurden bereits mit Freiflächenanlagen belegt oder sind aufgrund ihrer Natürlichkeit, Prägung und Nutzung zu kleinteilig und würden zu einer übermäßigen „Einzäunung“ der Landschaft führen.

Beidseits des Bahnkorridors befinden sich ausgewiesene Gewerbegebiete und die Ortslage Hornstorf. Der östliche Bereich wird durch vorhandene natur- und landschaftliche Strukturen geprägt und ist für eine Bebauung mit PV-Anlagen nur bedingt geeignet.

Der nun gewählte Standort befindet sich im westlichen Randgebiet der Gemeinde und beidseits der „Osttangente“, die als Verbindungsstraße zwischen der Autobahn A20 und dem Gewerbe- und Hafengebiet der Hansestadt Wismar eine überregionale Bedeutung hat.

Auf Grund der Bedeutung der „Osttangente“ für den überregionalen Verkehr, der unmittelbaren Nähe des Müggenburger Kleinflugplatzes und da die Bodenwertzahlen im größten Bereich der Fläche unter 50 liegen, hat sich die Gemeinde für diesen Standort entschieden.

Durch die zeitliche Befristung der Betriebsdauer auf 30 Jahre mit anschließender Folgenutzung der Flächen für die Landwirtschaft, wird dem Grundsatz der landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristig Rechnung getragen.

Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt der vollständige Rückbau der Solaranlage und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlich ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Alle Komponenten der PV-Anlage werden einem geordneten Recycling und dadurch dem Wertstoffkreislauf zugeführt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Die Gemeinde Hornstorf verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf ist das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf (an der Osttangente)“ als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wird auf Beschluss der Gemeindevertretung der wirksame Flächennutzungsplan mit der Zielstellung geändert, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ auszuweisen. Aufgrund der lückenlosen Übertragbarkeit der Planungsziele aus dem B-Plan auf die Darstellungen im Flächennutzungsplan lässt sich die konzeptionelle Strategie der Gemeinde nachvollziehbar erkennen. Die für den Vorentwurf des B-Planes erstellte Übersicht zur Umweltprüfung kann auch für die Planung der 11. Änderung des FNP herangezogen werden.

5. Verkehrserschließung

Das Plangebiet befindet sich beidseits der Gemeindestraße „Osttangente“ und westlich der Straße „Schwedenschanze“. Von der „Schwedenschanze“ können beide Teile des Plangebietes erschlossen werden.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Diese Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

6. Ver- und Entsorgung

Für die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserableitung ist der Zweckverband Wismar zuständig. Der Zweckverband ist am Planverfahren beteiligt. Die Hinweise aus der Stellungnahme werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Für die technischen Anlagen des Solarparks besteht kein Bedarf für eine Trinkwasserversorgung, auch ein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen ist nicht notwendig.

Der südliche Plangebietsbereich wird durch eine 110-kV-Freileitung überquert, die von der E.DIS AG betrieben wird. Die Freileitung ist im Plan gekennzeichnet. Eine Umverlegung der Leitung ist nicht beabsichtigt.

Im Bereich des Schutzstreifens der 110 kV-Freileitung sind die Errichtung und Nutzung baulicher Anlagen und Betriebe nur mit Genehmigung des Netzbetreibers zulässig.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Im Schutzbereich der 110-kV-Freileitung sind bei allen Baumaßnahmen die Sicherheitsabstände entsprechend der „Hinweise und Richtlinien zur Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110-kV-Kabelanlagen und 110-kV-Freileitungen der E.DIS Netz GmbH“ einzuhalten.

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, sind die Leitungstrassen möglichst von Baumbepflanzungen freizuhalten. Im Rahmen konkreter Planungen von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen ist eine Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen durchzuführen.

Das örtliche Versorgungsunternehmen ist am Planverfahren beteiligt. Weitere Hinweise aus der eingehenden Stellungnahme werden in der Entwurfsfassung berücksichtigt.

7. Sonstiges

Der Gemeinde Hornstorf sind keine Bodendenkmale im Änderungsgebiet bekannt.

Für das gesamte Änderungsgebiet gelten die Bestimmungen von § 11 DSchG M-V zum Verhalten bei Zufallsfunden:

In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg unverzüglich über das Auftreten von Bodendenkmalen (z.B. auffällige Verfärbungen im Boden) zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

gebilligt durch Beschluss der GV am:
ausgefertigt am:

Der Bürgermeister